

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 357/11 B

L 3 U 588/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 331/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutzler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt D. , B. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig weist der Senat den Beschwerdeführer auf Folgendes hin: Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Rüge eines Verfahrensmangels auf die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gemäß § 117 SGG rügt, hat er es versäumt, im Einzelnen darzulegen, inwiefern es entscheidungserheblich darauf angekommen wäre, dass sämtliche an der Entscheidung beteiligten Richter sich einen persönlichen Eindruck von dem Kläger machen (vgl Beschluss des Senats vom 7.9.2004 - B 2 U 2/04 B). Der Kläger hätte insofern in der Beschwerdebegründung sich damit auseinanderzusetzen gehabt, dass das LSG lediglich die chronologische Abfolge seiner Aussagen objektiv gewertet und insofern keine ausdrückliche Entscheidung darüber getroffen hat, dass er "unglaublich" wäre. Insofern hätte der Kläger auch vortragen müssen, welche andere Entscheidung vom LSG getroffen worden wäre, wenn der gesamte Senat ihn nochmals persönlich in der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2011 gehört hätte, inwiefern seine persönliche Anhörung mithin entscheidungserheblich war. Die Beschwerde hat schließlich nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit gerügt, dass die beiden Zeugen, die von dem Berichterstatter im Erörterungstermin angehört wurden, in der mündlichen Verhandlung nicht nochmals als Zeugen geladen worden sind.
- 3 Nach alledem war der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt D. , B. gemäß § 73a SGG iVm § 114 ff ZPO zurückzuweisen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

